

3. Änderung des Bebauungsplanes "Allmend" in Horb a.N. - Bittelbronn (Dachform)

BEGRÜNDUNG

Bestand

Der Bebauungsplan "Allmend" in Horb am Neckar - Bittelbronn ist seit 17.12.1996 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan sieht im gesamten Geltungsbereich als Dachform zweiseitig gleich geneigte Satteldächer vor. Ausdrücklich nicht zulässig sind Walmdächer und Krüppelwalmdächer. Ein dörflicher Charakter des Neubaugebietes sollte dadurch und die Festsetzung von roten Dachdeckungen erreicht werden („Dorfhaus“). In der Zwischenzeit wurden jedoch zahlreiche Dächer in anderen Dachfarben (Schwarz, Schwarz glänzend) genehmigt, so dass der ursprünglich gewünschte dörfliche Charakter nicht mehr gegeben ist.

Planungsanlass

Die Eigentümer eines Bauplatzes im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes beabsichtigen den Bau eines Einfamilienhauses mit schwarzem Walmdach. Nachdem dies die Festsetzungen des Bebauungsplanes derzeit ein Walmdach nicht zulassen, haben diese einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt. Der Ortschaftsrat hat dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Die schwarze Dachdeckung kann im Rahmen einer Befreiung zugelassen werden.

Planungsinhalt

Der Bebauungsplan "Allmend" in Horb am Neckar - Bittelbronn soll nun dahingehend geändert werden, dass im Geltungsbereich künftig auch Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig sind.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Der Inhalt der Änderung ist diesbezüglich von untergeordneter Bedeutung.

Erschließung und Altlasten

Der Inhalt der Änderung ist diesbezüglich von untergeordneter Bedeutung.

Städtebauliche Auswirkungen

In städtebaulicher Sicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken mehr, da die ursprüngliche Konzeption faktisch bereits überholt ist.

Verfahren

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann der Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert werden. Die betroffene Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über die Änderung der Planung informiert. Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Die Kosten des Änderungsverfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 30.05.2006
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 30.05.2006
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister